

Vorgehensweise Netzzugangsbegehren sowie Netzzugangsverträge

Unter Berücksichtigung der Langzeitstrategie (Fahrplan für erneuerbare Energien) von der Europäischen Kommission dürfen wir Sie wie folgt bezüglich der Vorgehensweise betreffend Netzzugangsbegehren sowie Netzzugangsverträge bei Netz Burgenland GmbH (in der Folge kurz „NB“ genannt) informieren:

In das Verteilernetz der NB kann elektrische Energie von maximal rund 1.300 MW eingespeist werden. Auf Grund der behördlich vorgegebenen räumlichen Konzentration von Eignungszonen für Windkraftanlagen und der dadurch begrenzten Netzkapazität können seitens NB nur Netzzugangsverträge für die geplanten Windkraftanlagen unter der Voraussetzung des Nachweises von Grundstücksoptionen und bis zur genannten physikalischen Einspeisegrenzleistung von maximal 1.300 MW abgeschlossen werden. Schlussendlich könnte die Überschreitung der physikalischen Einspeisegrenzleistung zu einer großflächigen Versorgungsunterbrechung im Verteilernetz der NB führen.

Alle Netzzugangsbegehren für Windkraftanlagen, welche sich außerhalb der Eignungszonen des regionalen Raumkonzeptes im Burgenland befinden oder die, die maximale physikalische Einspeisegrenzleistung überschreiten, werden von NB in einer sogenannten „Netzanschluss-Warteliste“, gereiht nach ihrem Eingangsdatum, festgehalten. Nach eventueller Erweiterung der Eignungszonen im Burgenland durch die zuständige Behörde erfolgt von NB die Planung eines Gesamtkonzeptes, in welchem die regionalen als auch die überregionalen Netzausbaumaßnahmen zur Beseitigung der physikalischen Einspeisegrenzleistung Berücksichtigung finden, sowie die Ausstellung bzw. der Abschluss von weiteren Netzzugangsverträgen.

Von der Energie Control Austria in Zusammenarbeit mit externen Experten durchgeführten Untersuchungen zur Entwicklung der Ökoenergie in Österreich sowie Berechnungen des Regelzonenführers Austrian Power Grid AG (kurz „APG“) zeigen, dass das Übertragungsnetz der APG derzeit bereits stark beansprucht ist. Diese Situation wird durch zusätzliche Energieeinspeisungen noch verschärft. Teilweise ist bereits heute ein (n-1)-sicherer Netzbetrieb nicht immer zu gewährleisten. Es ist daher davon auszugehen, dass gemäß § 23 Abs. 2 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) sowie gemäß § 35 Abs. 1 des Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 (Bgl. EIWG 2006) entsprechende Vorgaben des Regelzonenführers, in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilnetzen, in den Netzzugangsverträgen berücksichtigt werden müssen.